



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2019/1058
AfD-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 2
Änderung der Polizeiverordnung		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.11.2019	31	x	

Kurzfassung

Eine Änderung der Polizeiverordnung ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor-thema: Mobilität
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

(E-Scooter gelten rechtlich als Elektrokleinstfahrzeuge, die den Vorschriften der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV) unterliegen.

Nach geltender Rechtslage sind solche Fahrzeuge bereits jetzt von der Benutzung der Anlagenwege im Geltungsbereich der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung, StrAnIPolV) ausgeschlossen. So verdeutlicht § 4 Absatz 2 der StrAnIPolV auch ausdrücklich, dass das Fahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen ausgeschlossen ist, wenn nicht besonders dafür gekennzeichnete Wege eingerichtet sind. Eine Änderung der StrAnIPolV ist daher nicht erforderlich.

Einen Hinweis in die StrAnIPolV aufzunehmen, dass je nach örtlicher Gegebenheit und aus Gründen der Sicherheit eine Nutzung durch Zeichen 254 StVO (Verbot für Radverkehr) untersagt werden kann, ist aus Sicht der Verwaltung ebenfalls nicht erforderlich.

Das Befahren öffentlicher Anlagen mit Fahrrädern mit auf maximal 25 km/h limitierter Tretunterstützung (Pedelecs) ist nach den Vorgaben der StrAnIPolV erlaubt, sofern sich die Fahrenden dem gleichberechtigten Miteinander aller Wegenerinnen und Wegener anpassen. Es liegen innerhalb der Verwaltung keine Hinweise auf unverhältnismäßige Beeinträchtigungen oder Gefährdungen anderer Personen durch die Nutzung von Anlagenwegen mit Pedelecs vor.

Die Verwaltung hat sich aufgrund des vorliegenden Antrages auch mit dem Polizeipräsidium Karlsruhe in Verbindung gesetzt und um eine detaillierte Bewertung zu der vorliegenden Sachverhaltsschilderung aus polizeilicher Sicht gebeten.

In dieser Stellungnahme führt das Polizeipräsidium Karlsruhe aus, dass aufgrund der geltenden Rechtslage E-Scooter als motorbetriebene Fahrzeuge unter die Regelung des § 4 Absatz 2 der StrAnIPolV fallen und nicht zusätzlich aufgenommen werden müssen. Weiter teilt das Polizeipräsidium Karlsruhe mit, dass die beschriebene Problematik an den aufgeführten Örtlichkeiten der Seldeneck-/Ludwig-Marum-Straße und in der Grünanlage an der Alb auf dem Gebiet Mühlburg/Weststadt sowie in anderen öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet Karlsruhe nicht bekannt ist. Es sei weder zur Anzeige von relevanten Sachverhalten gekommen noch konnten Unfallschwerpunkte/Unfallhäufungen im Rahmen einer Auswertung festgestellt werden.

Die Verwaltung sieht daher keinen Handlungsbedarf und empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Ungeachtet dessen wird die Verwaltung die Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema erhöhen.